

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

20. April 1878.

Nr. 16.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) — Zur Reduktion des Instructionscorps. (Schluß.) — G. Sobel: Der Felddienst. — L. Heydebrand und der Lasa: Instruction für den Offizierspferdeburschen. — Militär-Handlexikon. — G. G. — Uebungsgenossenschaft: Kreisfahrten. Zürich: Angebliche eidg. Reparaturwerkstätte. Militär-Bibliothek. St. Gallen: Der Militärschützenverein der Stadt St. Gallen. Appenzell J. u. N.: Topographische Aufnahme des Kantons. Valais: † Oberst Eugen Allet. — Ausland: Oesterreich: Die Waffenübungen im Jahre 1878. Rußland: Die russische Armee. Vereinigte Staaten: Zur Hebung der militärischen Kochkunst. — Verschiedenes: Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 23. März 1878.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern hatte eine lebhafteste Debatte in den letzten Sitzungen des Reichstags zur Folge. Sowohl von den Gegnern wie den Zustimmungern der Vorlage wurden die gewichtigsten Autoritäten im Fache des Militär-Budgets in Action gesetzt. Zu den ersteren zählt der Abgeordnete der Fortschrittspartei Richter, welcher lebhaft gegen die Verwendung dieser Ersparnisse im Interesse der Armee Partei ergriff, während der Kriegsminister von Kameke und Graf Moltke dieselbe erfolgreich vertheidigten und der Militärverwaltung zu einer günstigen Entscheidung verhalfen. Es handelte sich um die beträchtliche Summe von 26,700,000 Mark, deren Rechnungslegung erst jetzt zu erfolgen vermochte. Sie verdankt ihre Entstehung der umsichtigen Verwaltung der von Frankreich für die Verpflegung der deutschen Occupationstruppen gezahlten Gelder durch den Feldmarschall Manteuffel und den Intendanten der Occupationarmee Engelhard, ohne daß die letztere dadurch nur im mindesten Mangel gelitten oder karg gelebt hätte. Es dürfte auf der Hand liegen, daß das Argument des Grafen Moltke, daß die Armee allein und an sich selbst diese Ersparnisse gemacht habe und dieselben, wenn man gewollt, nicht hätte zu machen brauchen und deshalb allein und nicht der Staat ein Anrecht darauf habe, nur zutreffend genannt werden kann. Die beabsichtigte Verwendung der Summe wurde daher auch genehmigt. Dieselbe soll folgendermaßen geschehen. Preußen erhält 19,799,100 Mark, davon sollen verwandt werden: Zur Bildung eines Garantiefonds der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und

Marine 3,000,000 Mk.; zur Bildung eines Unterstützungsfonds für active Offiziere und Offiziersaspiranten 1,500,000 Mk.; zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Unteroffiziere 7,215,300 Mk.; als Kapitalfonds für Zwecke des Kadettencorps 2,550,000 Mk.; Zuschuß für das Potsdamer Militärwaisenhaus und das Knabenerziehungsinstitut zu Annaberg 3,013,200 Mk.; zur Herrichtung und Ausstattung von Dienstwohnungen für Generale und von Offiziers-Speiseanstalten 2,520,000 Mk. Von den anderen Bundescontingenten erhält Sachsen als Kapitalfonds zu Unterstützungen für Offiziere und Mannschaften 613,500 Mark und für die Unteroffizierschule in Marienberg 593,700 Mk. An Württemberg werden gezahlt zur Unterstützung bedürftiger Hinterbliebenen von Offizieren und Beamten 165,900 Mk.; zu einem Unterstützungsfonds für Offiziere 100,200 Mk.; zu einem solchen für Unteroffiziere 444,000 Mk.; für das Kadettencorps 174,900 Mk.; zur Erziehung von Unteroffizierskindern 200,100 Mk. und zur Ausstattung der Dienstwohnung des commandirenden Generals und zu Offiziers-Speiseanstalten 98,400 Mk. Bayern soll zu verwandten Zwecken 3,374,100 Mk. erhalten und zur Verlegung der Kriegsakademie in Berlin nach dem ehemals von der Artillerie- und Ingenieurschule benutzten Grundstück sollen 500,000 Mk. verwandt werden.

Am wichtigsten erscheint in der gesammten Verwendung der Gelder jedenfalls diejenige, welche für die Verbesserung der Lage des Unteroffizierstandes bestimmt sind. Man beabsichtigt hierbei zu dem französischen System der Prämienzahlung bei Beendigung der Dienstzeit zu schreiten. Dieß scheint in der That das beste Mittel, die Unteroffiziere an die Truppe länger zu fesseln. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß ein Theil jener Ersparnisse bereits zur Erbauung und Einrichtung der Militä-